

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jutta Matuschek (LINKE)**

vom 27. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2015) und **Antwort**

### Sachstand der Neuregelung zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchem Verfahrensstand befindet sich die von der CDU-SPD-Bundeskoalition beabsichtigte Neuregelung zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand?

Zu 1.: Aktuelle Informationen zu einer beabsichtigten Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand liegen hier nicht vor.

2. Welche Auswirkungen auf das Land Berlin sowie auf Berliner Landesunternehmen in den verschiedenen Rechtsformen (Eigenbetrieb, AÖR, AG, GmbH) hätte die beabsichtigte Neuregelung?

Zu 2.: Es steht zu erwarten, dass die Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand erhebliche finanzielle Auswirkungen auf das Land Berlin und auf Berliner Landesunternehmen in öffentlich-rechtlichen Rechtsformen haben wird. Insbesondere Auswirkungen auf die Tarife können nicht ausgeschlossen werden. Berliner Landesunternehmen in der Rechtsform des Privatrechts werden von der Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand nicht betroffen sein.

3. Ist zu einer abschließenden Gesetzesänderung eine Beschlussfassung im Bundesrat zwingend?

Zu 3.: Jedes vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz wird dem Bundesrat vorgelegt. Dieser entscheidet, ob er einem Gesetz zustimmt oder – bei Einspruchsgesetzen – den Vermittlungsausschuss nicht anruft. Erst danach kann ein Gesetz in Kraft treten.

Um die Vorschriften zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand gesetzlich neu zu regeln, ist eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erforderlich. Bei dem UStG handelt es sich nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes um ein Zustimmungsgesetz.

4. Wie ist die Position des Landes Berlin zur beabsichtigten Neuregelung?

Zu 4.: Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesfinanzhofes ist eine Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand erforderlich.

Berlin, den 15. Juni 2015

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof  
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2015)